

Standard für das SIGNO-Gutachten Patentwert

Eine Qualitätsvereinbarung der SIGNO-Partner

Köln, März 2010

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	3
1. Patentbewertungssituationen.....	5
2. Standardisierte Inhalte für das SIGNO-Gutachten Patentwert.....	6
2.1 Rechte.....	6
2.2 Technologie.....	7
2.3 Unternehmen.....	8
2.4 Markt.....	9
2.5 Wertpotenzial	10
3. Institutionelle und personelle Anforderungen an die Gutachter	11
4. Die Durchführung der Begutachtung und das Ergebnis.....	12
4.1 Erstgespräch und Informationsaustausch	12
4.2 Unterlagen.....	12
4.3 Recherchen.....	13
4.4 Analyse und Bewertung.....	13
4.5 Form und Umfang des Gutachtens	13

Vorwort

Erfindungen sind Schätze der Zukunft – sie gilt es zu heben und in marktfähige Produkte umzusetzen. Innovationen und der zeitliche Vorsprung gegenüber den Mitbewerbern entscheiden darüber, wer im globalen Wettbewerb erfolgreich sein wird. Gerade in der deutschen Wirtschaft spielen technologiebasierte Wertschöpfungen eine wichtige Rolle. Um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen, Neuentwicklungen und Erfindungen zu beschleunigen und zu erhöhen, muss der Technologietransfer zwischen Unternehmen und zwischen Forschung und Wirtschaft gesteigert werden.

Ein zentrales Hindernis bei der Nutzung und Übertragung von immateriellen Wirtschaftsgütern ist die schwierige Bewertung der ökonomischen Erfolgsaussichten junger Technologien, die oft erst noch bis zur Marktreife weiterentwickelt werden müssen. Die Chancen und Risiken der gewerblichen Anwendung und des technischen Funktionierens sind in diesem frühen Stadium meist sehr schwer zu prognostizieren.

Ein effektiver Lösungsansatz – und zugleich eine weitere Herausforderung – liegt daher in der Einbeziehung von Experten unterschiedlicher Disziplinen in den Bewertungsprozess. Denn eine fundierte Bewertung ist nur aus einer Kombination juristischer, naturwissenschaftlicher, technischer und ökonomischer Blickwinkel möglich. Dies führt in der Praxis bislang zu hohen Kosten, die häufig weder dem Budget von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) noch dem Bewertungsanlass angemessen sind.

Das gegenwärtige Nebeneinander unterschiedlicher Bewertungsmethoden von immateriellen Wirtschaftsgütern im Allgemeinen und von Patenten im Besonderen hat zur Folge, dass die Ergebnisse des Bewertungsprozesses nicht miteinander vergleichbar sind und das erforderliche Vertrauen in die Wertbildung, den Wertbildungsprozess und die handelnden Institutionen fehlt; die Aussagekraft der Bewertung leidet.

Mit einem gemeinsamen Standard kann es gelingen, den Technologietransfer zwischen Hochschulen und Unternehmen, zwischen freien Erfindern und Unternehmen und zwischen Unternehmen untereinander zu erleichtern und zu stärken. Wichtigstes Ziel des vorliegenden SIGNO-Standards Patentwert ist es deshalb, Transparenz zu schaffen. Es gilt, eine vertrauensbildende, bundesweite Vereinheitlichung der Wertfindung zu ermöglichen.

In jüngster Zeit wurden verschiedene Bewertungsstandards entwickelt, die in ihrer spezifischen Ausrichtung und für den jeweiligen Adressatenkreis eine wichtige Grundlage bei der Bewertung von immateriellen Wirtschaftsgütern darstellen. Der SIGNO-Standard Patentwert gibt Qualitätsregeln für die zertifizierten SIGNO-Partner vor und versucht, einen Kompromiss zwischen wissenschaftlichem Anspruch und der Praktikabilität der Bewertung herzustellen. Theoretische Wertkonstruktionen geraten nämlich häufig an Grenzen, wenn es um ihre praktische Umsetzung geht. Dies gilt besonders für die Verfügbarkeit geforderter Informationen oder den finanziellen Aufwand für ihre Generierung.

Als Rahmenbedingung für den SIGNO-Standard wurde ein für KMU noch akzeptabler Aufwands- und Kostenrahmen vorausgesetzt. Durch seinen Checklistencharakter gewährleistet er einerseits die Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren. Andererseits trägt er dem Erfordernis eines vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses Rechnung. Seine Handhabung ist so flexibel, dass die Tiefe der Prüfung und der Umfang der Ausarbeitung und Dokumentation dem Anlass und dem Kostenrahmen angepasst und bei Bedarf erweitert werden können.

Der SIGNO-Standard Patentwert ist das Ergebnis einer Initiative des SIGNO-Projektmanagements beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln und wurde von erfahrenen SIGNO-Partnern zusammen mit der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. entwickelt. Mit dem Programm SIGNO unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Hochschulen, Unternehmen und freie Erfinder bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen. SIGNO informiert über den gewerblichen Rechtsschutz geistigen Eigentums, fördert die effiziente Nutzung wissenschaftlich-technischer Informationen und hilft bei der Umsetzung von Erfindungen in am Markt eingeführte Produkte.

Ein gemeinsamer Standard ist lediglich auf freiwilliger Basis möglich und nur dann erfolgreich, wenn maßgebliche Akteure bei der Formulierung einbezogen sind. Der Dank der Initiatoren gilt deshalb den in der SIGNO-Fachgruppe Patentbewertung engagierten Experten, Dipl.-Ing. Andreas Deutsch, EZN Erfinderzentrum Norddeutschland GmbH, Hannover, Dr. Klaus Kobek, IMG Innovations-Management GmbH, Kaiserslautern, Dipl.-Ing. Wolfgang Müller, Steinbeis Transferzentrum Infothek, Villingen-Schwenningen, Dr.-Ing. Dierk-Oliver Kiehne und Prof. Andreas Zagos, InTraCoM GmbH, Stuttgart, die den SIGNO-Standard zusammen verfasst und ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht haben.

Der Dank der Initiatoren gilt außerdem Dr. Wolfgang Knappe von der Fraunhofer-Gesellschaft in München, der als ehemaliger Leiter der Fraunhofer-Patentstelle maßgeblich zur Formulierung des Standards beigetragen hat. Die Fraunhofer-Patentstelle war seit ihrer Gründung im Jahr 1955 für die rund 80 Forschungsinstitute der Fraunhofer-Gesellschaft aber auch für KMU und Privatpersonen einer der bedeutendsten und renommiertesten Ansprechpartner bei der Beurteilung von Erfindungen. Sie hat pro Jahr regelmäßig mehr als 1000 Erfindungen und Patente geprüft und bewertet.

Wir bedanken uns auch für die konstruktiven und wertvollen Anregungen von Dr.-Ing. Irmgard Hoster, International Management Consultants GmbH Essen, RA Marcus Netzel, Euronorm GmbH Berlin, Dr.-Ing. Thomas Müller, Athena Paderborn, und Dipl.-Chemiker Nicolas Reinebeck, TSB Innovationsagentur Berlin GmbH.

Grundlage für den SIGNO-Standard Patentwert sind Erkenntnisse aus wissenschaftlicher Theorie, erfahrungswissenschaftlicher Forschung und jahrelanger Praxis. Die Bewertungsgrundsätze für das Arbeitnehmererfindergesetz, aus der DIN-PAS 1070 und dem IDW S 5 wurden einbezogen.

Herausgeber

SIGNO-Projektmanagement
Institut der deutschen Wirtschaft Köln
Dipl.-Vw. Kerstin Krey
RA Frédéric M. Casañs
Konrad-Adenauer-Ufer 21
50968 Köln
E-Mail: info.signo@iwkoeln.de
Internet: www.signo-deutschland.de/unternehmen

Stand

Sprachlich konsolidierte Fassung vom 13. Juli 2010

1. Patentbewertungssituationen

Die Bewertung erfolgt stets zu einem bestimmten Anlass oder Zweck und für einen bestimmten Adressatenkreis. Der Umfang der Bewertung ist nach den bisher gewonnenen Erfahrungen stets durch ein zur Verfügung stehendes Zeit- und Finanzbudget begrenzt. Die hierdurch definierte Bewertungssituation wird – möglichst im Einvernehmen mit dem Adressaten – konkret formuliert und dem eigentlichen Gutachten vorangestellt. Aus ihr leiten sich die genaue Fragestellung, die erforderlichen Informationen, der Zeithorizont, das Verwertungsszenario, die Bewertungsperspektive und schließlich die mögliche Breite und Tiefe der Ausarbeitung ab.

Alle im folgenden Kapitel aufgeführten Gesichtspunkte sind abhängig von der Bewertungssituation zu gewichten und können unter Umständen auch ganz entfallen.

Denkbare Patentbewertungssituationen sind:

- a) Gesellschaftsrechtliche Anlässe
 - Unternehmenskauf, -verkauf und -fusion
 - Beteiligung (Due Dilligence)
 - IPO
 - Joint Venture
- b) Transferorientierte Anlässe
 - Patentkauf und -verkauf
 - Lizenznahme und -vergabe,
 - Technologietransfer
 - Kreuzlizenzierung
- c) Konfliktbasierte oder rechtliche Anlässe
 - Liquidation
 - Insolvenz
 - Schadenermittlung
 - Arbeitnehmererfindervergütung
 - Verrechnungspreise
- d) Finanzierungs- und bilanzierungsorientierte Anlässe
 - Eigenkapitalfinanzierung
 - Fremdkapitalfinanzierung
 - Beleihung
 - Gründung
 - Rechnungslegung
- e) Managementorientierte Anlässe (F&E-, Technologie-, Innovationsmanagement)
 - Patent- und Anmeldestrategie
 - Risikoanalyse
 - Wirtschaftlichkeitsanalyse
 - Wertorientiertes Management

(Auszug aus der DIN PAS 1070, 2. Februar 2007)

2. Standardisierte Inhalte für das SIGNO-Gutachten Patentwert

2.1 Rechte

Die rechtlich gesicherte Existenz des in Rede stehenden Patents (oder einer entsprechenden Schutzrechtsanmeldung) ist zwingende Voraussetzung für das Bestehen eines immateriellen Wirtschaftsguts. Daher werden die wirksame Entstehung, die Anfechtbarkeit und die Inhaberschaft des gewerblichen Schutzrechts an erster Stelle betrachtet.

Zunächst ist der Bewertungszeitpunkt festzuhalten und das Schutzrecht oder die Gruppe, die bewertet werden soll, jeweils einheitlich mit dem üblichen, vollständigen Aktenzeichen und dem Prioritätsdatum zu bezeichnen. Es ist darzulegen, ob und wann ein Prüfantrag gestellt wurde und was ggf. die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind.

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Die rechtliche Bewertung hat (zunächst) für jedes Schutzrecht einzeln zu erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Patente wirtschaftlich betrachtet eine Bewertungseinheit bilden. Wird aus Wirtschaftlichkeitserwägungen von der Einzelbewertung abgewichen, muss die Bewertung jedoch bezüglich des einzelnen Schutzrechtes nachvollziehbar und sachgerecht bleiben.

Die Bewertung des einzelnen Schutzrechtes sollte mit der Zitierung des „Abstracts“ bzw. der Zusammenfassung aus der Patentanmeldung, Offenlegungsschrift bzw. Patentschrift oder einer anderen gut formulierten Kurzbeschreibung eingeleitet werden. Patentfamilien sind vorzugsweise in Tabellenform darzustellen, die beispielsweise folgendes Format haben könnte:

Schutzrecht Veröffentlichungsnummer

Schutzrecht	Veröffentlichungsnummer (Anmelde-AZ, Erteilungs-AZ, PCT-AZ , Europäisches AZ)	Prio aus	Titel	Anmeldedatum Offenlegungsdatum Erteilungsdatum

Folgende Gesichtspunkte sind bei der Bewertung darzustellen und zu berücksichtigen:

- Rechtsstand und Schutzrechtsfamilie
Anmeldung anhängig, erteilt, Aussicht auf Erteilung, in Kraft, Gebühren gezahlt, Prüfbescheide beantwortet, Einsprüche Dritter, bereits Verfahren überstanden
- Rechte an der Erfindung
Anmelder, ggf. aktueller Patentinhaber, Erfinder, Rechtsverhältnisse gemäß Arbeitnehmererfindungsrecht, Basisschutzrecht oder abhängiges Schutzrecht
- Erkennbare bzw. vergebene Rechte Dritter am Patent
Nutzungsrechte, Verfügungsrechte, Lizenzierungen
- Stand der Technik und Schutzzumfang
Ggf. Stellungnahme des/eines Patentanwalts

Der Patentanwalt, der die Patentanmeldung verfasst hat, ist namentlich zu nennen und ggf. für seine Stellungnahme zum Schutzzumfang von seiner Schweigepflicht zu entbinden.

2.2 Technologie

Eine Erfindung, die nicht funktioniert, hat keinen wirtschaftlichen Wert. So offenkundig dies erscheint, so wichtig ist es, diesen Aspekt zu untersuchen – insbesondere wenn die vermeintliche Erfindung lediglich als Idee, Berechnung oder Zeichnung existiert. Auch der Weg vom Funktionsmodell oder Prototyp zum marktfähigen Produkt kann weit und voller technischer Hindernisse sein. Entsprechend umfasst die Bewertung der Technologie sehr unterschiedliche Aspekte und Fragestellungen. Am Anfang sollte jedoch eine kurze Beschreibung der Technologie im Kontext des Standes der Technik stehen. Dann sind der Stand der Entwicklung, die technische Realisierbarkeit und die Umsetzungswahrscheinlichkeit darzustellen. Es sollte deutlich werden, in welchem Umfang noch Restarbeiten notwendig sind.

Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Anwendungsmöglichkeiten, Skalierbarkeit
- mögliche Produkte und Verfahren, neues Produkt oder Verbesserung
- technische Machbarkeit/wissenschaftliche Richtigkeit
- Stand der Umsetzung
- Nachweise: Messreihen, Prototyp, Praktikabilität
- Zulassungsbeschränkungen und –verfahren
- Technologieumfeld, alternative Lösungen, Umgehungslösungen (finanzieller, technischer Aufwand, ggf. Nachweisbarkeit von Schutzrechtsverletzung)
- Investitionsbedarf, fixe Kosten, Herstellungskosten, Skaleneffekte, vorhandene Ressourcen (s.u. bei 2.3.)

2.3 Unternehmen

In diesem Kapitel sollen die Anforderungen an die unternehmerische Umsetzung der Neuentwicklung untersucht werden. Gegenstand dieses Abschnittes ist also das (konkrete oder fiktive) Unternehmen, in welchem die neuen Produkte oder Verfahren hergestellt oder eingesetzt werden sollen, die räumlichen Voraussetzungen sowie die erforderlichen sachlichen und personellen Mittel. Denn die geldwerten Vorteile und die daraus resultierenden Zahlungsströme, beispielsweise durch eingesparte Kosten oder durch potentielle Mehrrenditen, lassen sich nur anhand einer konkreten Herstellungs- und Vertriebssituation abschätzen. Bewertungsrelevant sind somit die Potenziale, Kompetenzen und Ressourcen eines spezifischen Unternehmens. Dabei ist es unerheblich, ob dieses Unternehmen die Nutzungsrechte bereits hat und wirtschaftlicher Eigentümer ist oder erst durch eine Transaktion noch erwerben muss. Muss ein solches Unternehmen erst noch gefunden werden, so ist nichtsdestotrotz von einer konkreten Verwertungssituation auszugehen, die sich an der Fiktion eines typisierten branchenüblichen Unternehmens orientiert. Es sind dann die Daten und Voraussetzungen des angenommenen Unternehmens heranzuziehen und darzulegen.

Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Unternehmensdaten
Kompetenzen des Unternehmens, Produktionsmittel, Genehmigung, Zertifizierung, branchenspezifische Standards, Produktportfolio, Strategie
- Marktzugang, Kunden, Vertrieb, Netzwerke
- Wirtschaftsdaten
Umsatz, Umsatzanteile der Unternehmen, FuE-Anteil, Mitarbeiter
- Nutzungsabsicht: Betriebsinterne Realisierbarkeit vs. Lizenzvergabe bzw. Schutzrechtsverkauf
- Anteil des Schutzrechts an Produkt/Verfahren
- Investitionsbedarf, fixe Kosten, Herstellungskosten, Skaleneffekte, vorhandene Ressourcen (s.o. bei 2.2.)

2.4 Markt

Die zu erwartenden Zahlungsüberschüsse während der wirtschaftlichen Nutzungsphase hängen entscheidend davon ab, in welcher Marktsituation sich die patentierten Produkte oder Verfahren im Wettbewerb befinden. Für die Kalkulation der Erwartungen sollte möglichst auf Erfahrungs- oder Vergleichswerte zurückgegriffen werden, auch wenn dies angesichts der Neuheit von patentierten Technologien quasi per Definition ausgeschlossen scheint. Es bieten sich dabei Phasenmodelle an, in welchen beispielsweise zwischen Phasen mit gutem Informationsstand auf Basis einer Vergangenheits- und Gegenwartsanalyse und langfristigen Planungsperioden unterschieden wird, bei denen meist Trendfortschreibungen zur Entwicklungsprognose zu Grunde gelegt werden.

Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Marktsegmentierung
Anwendungsgebiet, Branche samt Umsatz, Wettbewerber, Konkurrenzprodukte
- Wirtschaftlichkeit
technische und wirtschaftliche Vorteile, Produktnutzen, Kundennutzen, Substituierbarkeit
- Trends, Technologie-/ Produktlebenszyklen
- Zielgruppe für die Anwendungen
- Marktvolumen, Marktpotenzial, Umsatzerwartung
- Erzielbarer Preis (ggf. durch Experteninterviews zu ermitteln)
- Markteintrittsbarrieren

2.5 Wertpotenzial

Für Patente gibt es verschiedene wirtschaftswissenschaftliche Wertkonstrukte, nahezu ebenso viele Wertansätze und noch zahlreichere Bewertungsmethoden. Diese sind in anderen Standards, namentlich dem DIN-PAS 1070 und dem IDW S 5 näher erläutert. Im SIGNO-Standard werden die in der Theorie und Praxis häufigsten und bedeutsamsten Methoden gewählt, um eine möglichst hohe Praxisauglichkeit und Akzeptanz der Gutachten – auch vor Gerichten – zu erreichen. Dies ist zunächst die Methode nach der Lizenzanalogie sowie – bei bestimmbareren Umsätzen ggf. zusätzlich – die Ertragswertmethode. Der Ertragswert setzt sich in der Regel zusammen aus den zukünftigen Erträgen der folgenden maximal sechs Jahre und dem Kapitalisierungszinssatz, mit dem die geschätzten Erträge abgezinst werden. Die patentspezifischen Kosten sind zu berücksichtigen. Außerdem können die Gestehungskosten (im Sinne der "Herstellungskosten") des Patents gemäß dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz gesondert ausgewiesen werden. Das aktuelle Wertpotenzial wird jeweils zum Stichtag der Bewertung ausgegeben. Künftige Wertentwicklungen werden entsprechend der Kreditkosten für einen durchschnittlichen Industriekredit diskontiert.

Basis der Bewertung nach dem SIGNO-Bewertungsschema ist das zuvor qualifiziert dargelegte, konkrete Verwertungsszenario samt der benannten Einflussfaktoren, Chancen und Risiken. Die spezifischen, möglichst realistischen SIGNO-Annahmen werden offengelegt, damit die Abgrenzung der Zahlungsströme und die Ermittlung des Wertpotenzials für Dritte nachvollziehbar sind.

Die Plausibilität und Validität des SIGNO-Gutachtens wird dadurch optimiert, dass der zugrunde gelegte Lizenzfaktor im Rahmen der branchenüblichen Margen (z. B. auf Basis von Daten der Schiedsstelle nach dem ArbEG am DPMA – siehe hierzu auch: Lizenzsätze für technische Erfindungen, Hellebrand, Ortwin; Kaube, Gernot; Falckenstein, Roland von. Heymanns Verlag) auf Basis der dargelegten Annahmen gesondert begründet wird. Optional werden Handlungsempfehlungen gegeben.

Bei der Berechnung der Lizenzanalogie wird die SIGNO-Formel $LW=Ut*LS*A$ zugrunde gelegt. (LW= Lizenzwert, Ut= kumulierter Umsatz über die angenommene Laufzeit, LS= Lizenzsatz unter Einbeziehung aller weiteren Faktoren und Risiken, sofern diese nicht bereits berücksichtigt sind, A= Anteil des Schutzrechts am betrachteten Produkt.)

3. Institutionelle und personelle Anforderungen an die Gutachter

Eine qualitativ hochwertige Erfindungs- bzw. Patentbewertung setzt entsprechend qualifizierte Gutachter voraus. Erforderlich sind natur- oder ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse, die idealerweise mit betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten und juristischem Verständnis kombiniert sind. Die Qualifikation sollte durch hinreichende Referenzen, praktische Erfahrung und entsprechende akademische Ausbildungen belegt sein.

Die für das SIGNO-Gutachten Patentwert tätigen Gutachter unterziehen sich darüber hinaus einer Zertifizierung, die Ihre Kenntnisse in der Anwendung und Umsetzung des vorliegenden Standards belegen.

Bei Bedarf greift der Gutachter auf externe Experten, bspw. Patentanwälte, Rechtsanwälte, Wissenschaftler oder Ingenieure, zurück. Dies ist bereits im Vorgespräch deutlich zu machen.

Der Gutachter muss neutral und unabhängig agieren. Um Interessenkonflikte auszuschließen, darf zwischen dem Auftraggeber der Bewertung und dem beauftragten Gutachter keine persönliche, rechtliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit bestehen. Der Gutachter darf kein Eigeninteresse am Ergebnis der Patentbewertung haben. Die vertragliche Beziehung ist so zu fassen, dass eine einheitliche Vergütung vorgeschrieben wird, unabhängig vom Ergebnis der Bewertung.

4. Die Durchführung der Begutachtung und das Ergebnis

4.1 Erstgespräch und Informationsaustausch

In einer für den Auftraggeber kostenlosen Vorbesprechung mit dem Gutachter werden zuerst das Verwertungsszenario und der Bewertungsanlass geklärt und fixiert. Außerdem werden die Vergütung und der zu veranschlagende Bewertungsaufwand festgelegt. Dies wird in dem im Anhang beigefügten Standardvertrag schriftlich fixiert, in dem darüber hinaus ein -branchenüblicher- weitgehender Haftungsausschluss vereinbart wird. Es wird zudem geklärt, ob und in welcher Höhe der Auftraggeber eine Vorleistung erbringt und welche Unterlagen er beizubringen verpflichtet ist.

Der Gutachter nimmt seine Arbeit erst auf, wenn für den vorgelegten Fall keine offensichtlichen K.O.-Kriterien ersichtlich sind und die Vorleistungen durch den Auftraggeber erbracht wurden. Ein ausführliches schriftliches Gutachten, dessen Vergütung gesondert vereinbart ist, wird erstellt, wenn das Gutachten bezogen auf den wirtschaftlichen Bewertungszweck zumindest überwiegend positiv ausfällt. Gegebenenfalls werden Abbruchkriterien vereinbart. Im diesem Falle kann vereinbart werden, dass der Gutachter dem Auftraggeber nur eine schriftliche Begründung vorlegt, warum mit einem wirtschaftlichen Erfolg gerade nicht zu rechnen ist.

Neben der Abstimmung mit dem Auftraggeber können im Begutachtungsprozess auch direkte Gespräche mit dem Patentinhaber sinnvoll sein. Das in das Gutachten einbezogene Unternehmen wird bei Bedarf persönlich in Augenschein genommen, um die Anlagen und Verfahren „vor Ort“ besichtigen zu können. Fachkundige Mitarbeiter des Auftraggebers sind bei Bedarf ebenfalls mit einzubeziehen. Soweit Informationen von Dritter Seite hilfreich sein können, sind auch mit Steuerberatern, Insolvenzverwaltern oder Banken Gespräche zu führen. Werte und Annahmen von Dritten können nach einer Plausibilitätsprüfung übernommen werden, es sollte dann aber deutlich auf die Herkunft dieser Daten verwiesen werden.

Nach Übergabe des Gutachtens stellt sich der Verfasser in angemessenem Rahmen für die Erläuterung der Ergebnisse und die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

4.2 Unterlagen

Nach der ersten Kontaktaufnahme sollte der potentielle Auftraggeber zunächst alle vorhandenen Unterlagen, Skizzen, Zeichnungen in Abschrift, ggf. auch Prospekte und Muster zur Verfügung stellen, um dem Gutachter eine möglichst optimale Vorbereitung für das Erstgespräch zu ermöglichen. Der Auftraggeber sollte eine hinreichend konkrete Beschreibung des Bewertungsgegenstandes beifügen.

Für einen formularmäßigen Auskunftsbogen bietet sich folgende Struktur an:

- ▶ Stand der Technik
- ▶ Nachteile des Standes der Technik
- ▶ Technologiebeschreibung
- ▶ technologische und wirtschaftliche Vorteile
- ▶ geplante unternehmerische Umsetzung
- ▶ Verfügung über das Schutzrecht

Alle Unterlagen über bestehende Schutzrechte, Anmeldungen und Patente sind ebenfalls in Abschrift vorzulegen. Dies gilt gleichermaßen für bereits vorhandene Rechercheergebnisse, Marktanalysen, Bilanzen, Jahresabschlüsse oder Businesspläne und auch für Informationen über Wettbewerber – idealerweise für die vergangenen drei Geschäftsjahre.

4.3 Recherchen

Folgende Recherchen in Patent- und Literaturdatenbanken werden als Grundlage für die Analyse empfohlen: Recherchen zur Neuheit und zum Stand der Technik, Marktanalysen (Wettbewerber), ggf. patentstatistische Analysen (Branchen, Regionen, Unternehmen), Rechtsstände und Patentfamilien. Für die Anforderungen an die Recherchen ist der SIGNO-Standard ‚Patentrecherche‘ maßgeblich.

4.4 Analyse und Bewertung

Die Analyse und die Bewertung erfolgt unter Bezug auf den vereinbarten Bewertungszweck und auf Basis der in Teil 2 festgelegten Inhalte. Zunächst werden die Kriterien qualitativ analysiert, in einem zweiten Schritt werden anhand der dargelegten Kennzahlen quantitative Schlüsse gezogen, die jeweils sachlich und fachlich begründet werden. Die Wertabschätzung orientiert sich an einem mittleren Szenario, sie ist also weder besonders vorsichtig oder konservativ noch von viel Optimismus geprägt. Die hierbei gemachten Annahmen und der Berechnungsgang werden immer offen gelegt und stets für Dritte nachvollziehbar dargestellt.

4.5 Form und Umfang des Gutachtens

Das Gutachten stellt eine schriftliche, in Anlehnung an die in Teil 2 dargelegte Struktur klar gegliederte Zusammenfassung des Bewertungsergebnisses dar, deren Sprache, die komplexen wissenschaftlichen, technologischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalte ohne Qualitätsverlust so beschreibt, dass sie auch ein Nichtfachmann verstehen und nachvollziehen kann.

Grundsätzlich wird in jedem Abschnitt das Ergebnis vorangestellt, die Befunde werden im Anschluss erläutert (Urteilsstil). Dem Gutachten ist nach dem Inhaltsverzeichnis eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse (Abstract) aus den jeweiligen Kapiteln voranzustellen. Verwendete Materialien sind als Anhang beizufügen. Abbildungen und Zeichnungen sind durchzunummerieren.

Dem Gutachten muss zu entnehmen sein, dass es gemäß dem SIGNO-Standard erstellt wurde und welche Institution für die Erstellung verantwortlich ist. Die Personen, die bei der Erstellung beteiligt waren, sind namentlich und mit akademischem Ausbildungsgrad zu bezeichnen.

Zur Sicherstellung der Verständlichkeit und der fachlichen wie methodischen Richtigkeit kann das Gutachten vor Übergabe an den Auftraggeber gemäß dem Vier-Augen-Prinzip optional einem zweiten autorisierten Gutachter vorgelegt werden. Dieser hat das Gutachten gegenzuzeichnen.

Es wird angestrebt, das Gutachten in zwei bis vier Kalenderwochen nach Auftragsvergabe und Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch den Auftraggeber fertig zu stellen.